

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung) (Lesefassung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) einen jährlichen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sofern die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie sich zu ihrer Durchführung der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Tourismuswerbung:
 - zu 27 % durch sonstige Entgelte,
 - zu 52 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 18 % durch öffentliche Anteile,
 - 3 % ungedeckte Aufwendungen.
 - b) für die Tourismuseinrichtungen:
 - zu 33 % durch Kurbeiträge,
 - zu 1 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 51 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
 - zu 7 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner,
 - zu 8 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder).
- (4) Der Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) wird auf 25 % bestimmt.

§ 2 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen der Bedarfsdeckung des Tourismus dienen. Zu unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteilen aus dem örtlichen Tourismus führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Tourismus führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Tourismus herstellt.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit mittels einer dort vorhandenen Betriebsstätte (§12 AO), ständigen Vertretung (§13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§2). Diese Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Gemeindegebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gelten die Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die geschuldete Umsatzsteuer bereinigt. Im Gemeindegebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahr). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
- a) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Erhebungsjahr, im Jahr davor oder im Laufe des vorvergangenen Jahres begonnen wurde;
 - b) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres beendet wurde; als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist, nach Vorteilszonen unterschieden und in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in den Spalten 3 bis 6 bestimmt. Folgende Vorteilszonen werden unterschieden:
- | | |
|-----------------|---|
| Vorteilszone 1: | Horumersiel und Schillig |
| Vorteilszone 2: | Hooksiel |
| Vorteilszone 3: | Minsen, Förrien, Hohenkirchen und die fremdenverkehrliche Schwerpunktzone |
| Vorteilszone 4: | übriges Gemeindegebiet. |
- Die Abgrenzung dieser Vorteilszonen ergibt sich aus den als Anlage 2 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart

aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung in Spalte 7 bestimmt.

- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Betrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der aufgrund von § 1 kalkulierte Aufwand im Sinne dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 4,707 %, wobei nur ein Beitragssatz von 4,573 % festgesetzt wird.

§ 5 Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.
- (3) Während des laufenden Erhebungsjahres kann die Gemeinde Wangerland Vorausleistungen auf den Tourismusbeitrag erheben. Die Vorausleistung wird nach der sich für das laufende Erhebungsjahr voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld bemessen. Dabei wird, sofern der Pflichtige keine Minderungsgründe nachweist, der gegebenenfalls für die Vorjahresfestsetzung erklärte Umsatz zugrunde gelegt, andernfalls wird der voraussichtlich maßgebliche Umsatz anhand desjenigen vergleichbarer Betriebe geschätzt.
- (4) Bei der Festsetzung des Beitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr werden gezahlte Vorausleistungen angerechnet; ein etwaiger Vorausleistungsüberschuss wird dem Pflichtigen erstattet.
- (5) Die Beitragsfestsetzung und die Anforderung von Vorausleistungen erfolgen durch Bescheid. Der Beitrag bzw. die Vorausleistung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblatt mitzuteilen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung maßgeblichen Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz des beitragspflichtigen Betriebes einholen oder, soweit dies nicht zur Feststellung des nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Umsatzes führt,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wangerland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Wangerland darf insoweit generell, abgesehen von den in § 6 Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohenkirchen, den 12.12.2017

Mühlena, Bürgermeister

Anlagen